

## Anlage A7

Az.: 15 R 11 2010 012489

DOK-ID: 10215-196-458-920

Unfall [REDACTED] 3.1968, vom 04.03.2010

### Bericht über Vertretung

Sozialgericht: Dortmund

Kläger

Landessozialgericht:

Beklagte: BGHM BV Dortmund

Verhandlungsort: Dortmund

vertreten durch: Herrn G [REDACTED]

Verhandlungstag: 15.07.2015

Aktenzeichen: S 18 U 263/15 ER

Vorsitzender: Richter Drifthaus

---

Kläger mit Bevollmächtigtem erschienen.

Bevollmächtigter: Herr K [REDACTED] DGB Rechtsschutz GmbH Hagen

#### Ergebnis:

Beschluss

Entscheidung:

Vergleich

Abweisung der Klage

Teil Anerkenntnis

Zurückweisung der Berufung

Zurücknahme:

Verurteilung

des Bescheides

Außergerichtliche Kosten

der Klage

Anderweitige Erledigung

der Berufung

---

Bemerkungen:

**Erörterungstermin**

Bereits im Vorfeld des Termins teilte der Vorsitzende förmlich mit, dass der von uns versandte Formvordruck V 9705 für die Einstellung einer laufenden Geldleistung nach seiner Einschätzung nicht ausreichend wäre.

Im Rahmen des Erörterungstermins erläuterte der Vorsitzende hierzu, dass es sich bei dem Auftrag zur Zahlung von Verletztengeld um ein Dauerauftrag im Sinne einer Anordnungsverfügung handeln würde. Nach § 86 a Abs. 1 SGG haben somit Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die von uns angedachte rechtswirksame Unterbrechung kann somit nur dann eintreten, wenn seitens des Versicherten bzw. des Klägers ausdrücklich die Aussetzung der Vollziehung beantragt worden wäre. Da der Kläger jedoch in der Vergangenheit bereits im Vorverfahren mehrfach die Weiterzahlung des Verletztengeldes konkludent erklärt hätte, kann von einer rechtswirksamen Beendigung des Verletztengeldzahlauftrages auch nicht ausgegangen werden. Etwas ungehalten verwies der Vorsitzende daher auf unsere uneingeschränkt andauernde Weiterzahlungsverpflichtung. Den Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zur Zahlung von Krankengeld bei fortdauernder AU hinsichtlich der bestehenden Bewilligungszeiträume, die sich ähnlich darstellen bei der Ausstellung von Auszahlungsscheinen für VG durch den behandelnden Arzt, wollte der Vorsitzende nicht gelten lassen. Ebenfalls überzeugten den Vorsitzenden unsere Ausführungen mit Schriftsatz vom 17.04.2015 hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dessen Wegfall nach Klageerhebung sowie zum Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht. Offenbar würden hier unsererseits Verwechslungen vorliegen. Auf dringende Anregung des Vorsitzenden wurde daher ein Teilerkenntnis hinsichtlich der Weiterzahlung des Verletztengeldes abgegeben mit entsprechender Rückzahlungsverpflichtung des Klägers, sofern die von hieraus noch festzustellenden Geldleistungen, insbesondere in Form von einer Rente zur Aufrechnung nicht ausreichen sollten. Ferner gab der Vorsitzende zu verstehen, dass er in der Hauptsache kurzfristig einen Verhandlungstermin ansetzen wolle und sich hierbei allerdings nicht der Auffassung des Klägers bzw. dessen Vertreters zur Einstellungsvoraussetzung des Verletztengeldes nach § 46 Abs. 3 SGB VII anzuschließen vermag. Der Bevollmächtigte des Klägers sicherte zu, dass der Kläger selbstverständlich weiterhin der notwendigen Untersuchung und Begutachtung nicht abgeneigt gegenüber steht und diese nach Möglichkeit auch umgehend durchführen lassen möchte.

17.07.2015

(Datum)

G [REDACTED]

(Unterschrift)